

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2874 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 1991 07 02
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/77-IA10/91

1112 IAB

1991 -07- 12

zu 1130 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
Gratzer und Kollegen, Nr.1130/J
vom 16.5.1991 betreffend Verwendung
von Bundesbediensteten

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Gratzer und Kollegen Nr.1130/J vom 16.Mai 1991 betreffend Verwendung von Bundesbediensteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 8:

Der in Ihrer Anfrage angesprochene Sachverhalt war bereits Gegenstand einer schriftlichen parlamentarischen Anfrage, Nr.4517/J vom 9.November 1989 der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Hieden-Sommer und Kollegen betreffend dienstrechtliche Stellung von Frau Sektionschefin Dr.Worel. In diesem Zusammenhang darf ich auf mein seinerzeitiges Antwortschreiben vom 22.Dezember 1989 verweisen.

- 2 -

Zu Frage 9:

Fälle der hier dargestellten Art hat es nicht gegeben.

Zu Frage 10:

Fälle der hier dargestellten Art hat es nicht gegeben.

Gemeint ist hier offensichtlich eine wiederholt erhobene, aber nicht zutreffende Behauptung einer Einzelperson. Diese betreffende Person hatte nämlich zu keinem Zeitpunkt ihrer Verwendung im Ressort eine höhere Funktion als die einer Abteilungsleiter-Stellvertreterin. Es ist sohin keine Ernennung auf eine nicht vakante Funktion erfolgt.

Zu Frage 11:

Die Organisationsstruktur des Ressorts kann dem Amtskalender entnommen werden. Der Koordinationsbedarf ist nicht in allen Gruppen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit gleicher Intensität gegeben.

Zu den Fragen 12 und 13:

Diesbezüglich darf ich auf mein Antwortschreiben vom 27. November 1989 zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4358/J vom 13.10.1989 betreffend Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft verweisen.

In meiner Amtszeit wurden bisher eine Gruppe und eine Abteilung aufgelassen. Die Zusammenlegung zweier Abteilungen steht unmittelbar bevor. Demgegenüber wurde eine Abteilung neu geschaffen. Mit Stichtag 1. August 1991 ergibt sich also per Saldo eine Einsparung einer Gruppe und einer Abteilung.

- 3 -

Zu Frage 14:

Es wurde kein Beamter aus seinem eigenen Büro ausgesperrt, sondern aufgrund diverser Vorkommnisse wurde auf Ersuchen des Abteilungsleiters bei dessen Stellvertreterin das Türschloß zu deren Zimmer ausgewechselt. Der Zutritt zum Sekretariat der Abteilung wurde aus Ordnungsgründen auf die Dienstzeit der dortigen Sekretariatsbediensteten beschränkt. Für die Ausfolgung von Akten, worunter sich im Falle dieser Stabsstelle viele Verschlussgeschäftsstücke befinden, ist ausschließlich der zuständige Abteilungsleiter verantwortlich. Ein Zusammenhang mit diversen Zeugenaussagen kann nicht gesehen werden.

Zu Frage 15:

Eine Nichtbeschäftigung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist nur in der Form möglich, daß sich jemand um eine Arbeitsmöglichkeit bewirbt, aber keine Beschäftigung erhalten kann, sei es mangels einer freien Planstelle oder, daß im Falle von Ausschreibungen einer anderen Bewerbung der Vorzug zu geben ist. Eine geschlechtsspezifische Differenzierung ist dabei nie erfolgt.

Zu Frage 16:

Aus dem Zusammenhang ist nicht eindeutig erkennbar, was mit dieser Frage angesprochen werden soll. Sollten Änderungen in der Geschäfts- und Personaleinteilung gemeint sein, so können diese der Verlautbarung im jeweiligen Amtskalender entnommen werden.

Zu Frage 17:

Verwendungsänderungen wurden nur dann mit Dienstauftrag verfügt, wenn es sich nicht um eine einer Versetzung gleichzuhaltende Verwendungsänderung gehandelt hat. Es kam daher von vorherein nur die Form eines Feststellungsbescheides aufgrund eines behaupteten

- 4 -

Feststellungsinteresses des betreffenden Bediensteten in Betracht; der Verwaltungsgerichtshof hat die Korrektheit der eingeschlagenen Vorgangsweise im übrigen in einem Anlaßfall bereits bestätigt.

Zu Frage 18:

Es gab keine weisungsgemäße Abberufung von Funktionsträgern, es handelte sich lediglich um nicht einer Versetzung gleichzuhaltende, durch Änderungen der Geschäfts- und Personaleinteilung bedingte Verwendungsänderungen. Eine Ausschreibung nach dem Ausschreibungsgesetz setzt eine vakante Funktion voraus.

Der Bundesminister:

